



Mark Mandelbaum

Änderung des StGB hinsichtlich der familiären und häuslichen Gewalt

Am 27.01.2017 hat die russische Staatsduma in der dritten bzw. letzten Lesung die neue Fassung des Art. 116 StGB RF verabschiedet. Die ursprüngliche Fassung des Art. 116 StGB sah die Strafe für die „einfache“ Körperverletzung – unter anderem – gegenüber den dem Täter nahe stehenden Personen, vor allem Familienmitglieder vor. Die „einfache“ Körperverletzung kennzeichnet sich in Abgrenzung zum Art. 115 StGB „Zufügung von leichten Gesundheitsschäden“ z.B. dadurch aus, dass die „einfache“ Körperverletzung keine dauerhafte Erwerbsminderung bis 5 %, keine leichten Frakturen oder keine erheblichen Hämatome und Schürfwunden auslöst.

Die neue Fassung des Art. 116 StGB RF nimmt die nahe stehenden Personen aus dem Schutzbereich des StGB zunächst komplett heraus und verlagert die Sanktionen des Unrechts in Art. 6.1.1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes RF. Wurde allerdings die Sanktion nach OWiG wegen der „einfachen“ Körperverletzung einmal verhängt, wird eine erneute „einfache“ Körperverletzung wieder strafbar, Art. 116.1 StGB RF.

Dies bedeutet, dass durch die Änderung des StGB zunächst kein Freibrief für familiäre und häusliche Gewalt erteilt wird. Denn das Opfer bleibt nicht schutzlos, da bereits die erste „einfache“ Körperverletzung gemäß Art. 6.1.1 OWiG – neben Geldbuße und Sozialarbeiten – mit Arrest bis zu 15 Tagen sanktioniert werden kann; für die Wiederholungstäter ist der Anwendungsbereich des StGB wieder eröffnet.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Herausnahme der „einfachen“ Körperverletzung von nahe stehenden Personen aus dem Straftatbestand des Art. 116 StGB keine – erhebliche – Verschlechterung der Stellung der potentiellen Opfer nach sich zieht.